OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651058/2/KOF/KA

Datum:
Linz, 19. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde des Herrn W F, P x, x R, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. G S, P x, x L gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 29.11.2017, BHKIVerk-2017-459361/4 betreffend Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der behördliche Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die belangte Behörde hat mit dem in der Präambel zitierten Bescheid dem nunmehrigen Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen.

Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben und vorgebracht, seit der – mit Erkenntnis des LVwG Oö. vom 04. April 2017, LVwG-650583/31 erfolgten – Erteilung der Lenkberechtigung habe sich sein Gesundheitszustand nicht verschlechtert.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art.135 Abs.1 1. Satz B-VG) erwogen:

Der Bf war seit dem Jahr 1959 im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen A, B, B+E und F.

Die belangte Behörde hat dem Bf mit Bescheid vom 29.01.2016, VerkR21-30-2016 diese Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung entzogen.

Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben.

Das LVwG Oö. hat ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchgeführt; insbesondere wurde(n)

- vom Bf augenfachärztliche Befunde vorgelegt,
  insbesondere jener von Dr. R. H., Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie erstellte Befund vom 06.12.2016;
- eine Beobachtungsfahrt durchgeführt;
- amtsärztliche Gutachten eingeholt und
- zwei mündliche Verhandlungen abgehalten.

Anschließend hat das LVwG Oö. mit Erkenntnis vom 04.04.2017, LVwG-650583/31 der Beschwerde insofern stattgegeben, als dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen A, B, B+E und F wie folgt erteilt wurde:

- Befristung bis 07. März 2018
- Geschwindigkeitsbeschränkung 80 km/h (Code 05.04)
- ärztliche Kontrolluntersuchung (Augenarzt) betreffend Gesichtsfeld – Vorlage an die belangte Behörde bis spätestens 30.09.2017
- Amtsärztliche Nachuntersuchung unter Vorlage des Befundes eines Augenarztes vor Ablauf der Befristung.

Der Bf hat – wie im Erkenntnis des LVwG Oö. aufgetragen – das augenfachärztliche Gutachten, erstellt von Herrn Dr. R. H. vom 11. September 2017 vorgelegt.

Die amtsärztliche Sachverständige (ASV) hat daraufhin das Gutachten vom 28.11.2017 erstellt und dabei diesen augenfachärztlichen Befund vom 11.09.2017 verwertet.

Die ASV führt im Gutachten vom 28.11.2017 aus, dass im Vergleich der augenfachärztlichen Befunde, erstellt von Augenfacharzt Dr. R. H. vom 06.12.2016 einerseits und vom 11.09.2017 andererseits weder eine Verschlechterung noch eine Verbesserung erkennbar ist.

Dennoch führt die ASV im Gutachten vom 28.11.2017 aus, dass der Bf zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 nicht geeignet ist.

Die belangte Behörde hat daher mit dem in der Präambel zitierten Bescheid dem Bf die Lenkberechtigung entzogen.

Der Bf bringt – wie bereits dargelegt – in der Beschwerde vor, dass sich sein Gesundheitszustand – konkret: sein Sehvermögen – im Vergleich zum Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung nicht verschlechtert hat.
Aufgrund der Judikatur des VwGH (zB vom 17.12.2002, 2001/11/0051 und die nachfolgende Judikatur, zuletzt vom 21.04.2016, Ra 2016/11/0019) sei daher eine Entziehung der Lenkberechtigung nicht zulässig.

Das vom Bf in Befolgung der Auflage nunmehr vorgelegte Gutachten, erstellt von Herrn Dr. R. H. vom 11.09.2017 ist identisch mit jenem Gutachten vom 06.12.2016 – mit einer geringen Ausnahme (Augendruck 14/12 anstelle zuvor 12/12).

Die ASV der belangten Behörde führt im amtsärztlichen Gutachten vom 28.11.2017 aus: „Im Vergleich der augenfachärztlichen Befunde ist keine Verschlechterung, aber auch keine Verbesserung erkennbar."

Eine Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kommt nur dann in Betracht, wenn sich die bei der Erteilung angenommene geistige oder körperliche Eignung entscheidend geändert hat;
siehe die vom Bf zitierten VwGH-Erkenntnisse vom 17.12.2002, 2001/11/0051 und vom 21.04.2016, Ra 2016/11/0019 mit zahlreichen Judikaturhinweisen sowie das Erkenntnis vom 18.09.2012, 2010/11/0151 mit Vorjudikatur.

Im vorliegenden Fall hat sich der Gesundheitszustand des Bf seit der am 04. April 2017 erfolgten Erteilung der Lenkberechtigung nicht entscheidend geändert.

Es war daher der Beschwerde stattzugeben und der behördliche Bescheid aufzuheben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).
Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler